

Stadtbauamt

Abteilung	Stadtplanungs- und Umweltabteilung
Kontakt	Patrick Philipp
Telefon	0 76 23 95-275
Fax	0 76 23 95-11275
Zimmer	506
E-Mail	p.philipp@rheinfelden- baden.de
Ihr Zeichen	
Unser Zeichen	
Datum	19.08.2020

Schriftliche Anfrage im Zusammenhang mit den erhöhten Stellplatzverpflichtungen Örtlicher Bauvorschriften verschiedener Bebauungspläne seit Juli 2019

Sehr geehrter Herr Moritz-Reinbach,
sehr geehrter Herr Dr. Strehmel,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 27.05.2020 mit Ihren drei Fragen bezüglich der erhöhten Stellplatzverpflichtungen, die wir Ihnen gerne folgend beantworten möchten:

1. *Welche Vorteile verspricht sich die Stadtverwaltung von verschärften Stellplatzverpflichtungen? In welchem quantitativen Umfang werden erwartete Effekte von der Stadtverwaltung prognostiziert?*

Der Vorteil von Stellplatzsatzungen besteht in einer Reduzierung des ruhenden Verkehrs auf öffentlichen Verkehrsflächen dadurch, dass bei Neubau von Wohnungen mehr Stellplätze auf privatem Gelände angelegt werden müssen.

Bestandsgebäude, Umbauten und Wohnungsteilungen werden von der Satzung nicht betroffen. Jedoch wird mittels der Stellplatzsatzung dazu beigetragen, dass bei Nachverdichtungen durch Neubau oder in neuen Baugebieten weiterer ruhender Verkehr die ohnehin ausgelasteten öffentlichen Verkehrsflächen der Stadtteile nicht noch hinzukommend belastet.

Auf lange Sicht ist bei Erneuerungen von Wohngebieten durch Abriss und Neuerrichtung ein Beitrag dazu geleistet, dass der ruhende Verkehr auf der öffentlichen Fläche sukzessiv abnimmt. Der Verkehrsraum wird so übersichtlicher und allen Verkehrsteilnehmern kann sicheres und flüssigeres Vorankommen gewährleistet werden.

Eine Aussage über Effekte hinsichtlich der quantitativen Abnahme der Dichte stehender Fahrzeuge kann nicht pauschal getroffen werden. Diese entwickelt sich je nach Umfang zukünftiger

Nachverdichtungen bzw. neuer Wohngebiete. Wie diese im Detail aussehen werden, bzw. wie die Verdichtung der noch freien Flächen sich gestaltet da diese sich in der Regel in Privatbesitz befindet, ist zum aktuellen Zeitpunkt nicht benennbar.

Für Warmbach wurden die Baugenehmigungen der letzten 5 Jahre daraufhin untersucht, wie viele neue Stellplätze durch einen erhöhten Stellplatzindex tatsächlich hätten errichtet werden sollen. Das Ergebnis ergab, dass nur eine moderate Zunahme von Stellplätzen durch die fünf Bauanträge im Geltungsbereich der Stellplatzsatzung Warmbach entstanden wäre.

2. *Aufgrund welcher Analyse betrachtet die Stadtverwaltung diese Maßnahme als zielführend und auch in Abwägung mit der klima- und verkehrspolitischen Verpflichtung als zwingend notwendig? Wo sieht die Stadtverwaltung hier Berührungspunkte mit der Verwaltungsvorschrift zu §74 LBO?*

Das Verkehrsaufkommen in der Kernstadt und den Ortsteilen ist teilweise sehr hoch. Verkehrszählungen in der Warmbacher Straße vom September 2019 ergaben 14.276 Fahrzeuge pro Tag, in der Wiesentalstraße in Minseln waren es im Oktober 2019 5.388 KFZ pro Tag.

In den Anträgen zu den Stellplatzsatzungen wird vor allem dargelegt, wie hoch die Auslastung der Verkehrsflächen und die situativen Auswirkungen daraus sind. Diese werden als verkehrerschwerend und insbesondere für Rettungsdienste als stark hindernd beschrieben, woraus sich der Wunsch nach einer regulierenden Satzung zur Auflockerung des ruhenden Verkehrs vor allem im Hinblick auf Nachverdichtungen im unbeplanten Innenbereich und neuen Baugebieten ableitet und eine Erhöhung der Stellplatzverpflichtung nach §74 Abs. 2 Nr. 2 LBO begründet wird.

Insbesondere die Erwartung verkehrsgefährdender Zustände bei Vorhandensein von nur einem Stellplatz pro Wohneinheit wird als Voraussetzung zum Erlass einer Stellplatzsatzung in der Verwaltungsvorschrift angeführt. Bei der Schließung von Baulücken und der Nachverdichtung im Innenbereich wird eine solche Situation erwartet. Als Beispiel wird u.a. der Kapellenweg in Degerfelden genannt.

Als zielführend wird der Erlass einer erhöhten Stellplatzverpflichtung insofern betrachtet, als dass bei diesen zukünftigen Nachverdichtungen möglichst keine weiteren Fahrzeuge in den öffentlichen Raum abgestellt werden müssen.

Der Stadtverwaltung ist bewusst, dass jede weitere Überbauung von Flächen hinsichtlich klimapolitischer Ziele als kontrovers zu betrachten ist. Aus Sicht des Klimaschutzmanagements ist der Nutzen einer Änderung der Stellplatzsatzung in Frage zu stellen.

Die Erhöhung einer Stellplatzverpflichtung bedeutet eine zusätzliche Versiegelung von Böden durch Schaffung von PKW-Stellplätzen auf den Grundstücken. Versiegelte Böden speichern und filtern weniger Wasser. Es erhöht sich daher der Anteil des Niederschlages, der durch die Kanalisation abgeführt wird und folglich nicht vor Ort zur Grundwasserneubildung beitragen kann. Versiegelte Flächen sind zudem nachteilig fürs Lokalklima, da sie sich bei Sonneneinstrahlung sehr viel stärker aufheizen.

Ein in Zukunft reibungsloser fließender Verkehr und die damit verbundene Reduktion von unnötigem Herumfahren bei der Parkplatzsuche durch die Verlagerung eines Teils des ruhenden Verkehrs auf private Flächen kann sich jedoch auch positiv auf das lokale Ortsklima niederschlagen. Daher gilt es alle Anforderungen miteinander bzw. gegeneinander abzuwägen.

3. Welche Rechtsauffassung leitet die Stadtverwaltung bei der pauschalen Verschärfung der Stellplatzverpflichtungen im gesamten Stadtgebiet in Anbetracht der Ausführungen der Verwaltungsvorschrift zu §74 Abs. 2 Nr. 2 LBO?

In der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur über die Herstellung notwendiger Stellplätze (VwV Stellplätze) zu §74 Abs. 2 Nr. 2 LBO werden als Voraussetzung zum Erlass einer Stellplatzsatzung verkehrliche Gründe genannt, die zu verkehrsgefährdenden Zuständen führen können. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn bei Nachweis von nur einem Stellplatz je Wohneinheit die Verkehrsbelastung im öffentlichen Raum einen fließenden und übersichtlichen Verkehr nicht mehr zulässt.

Bei den Anträgen zur Erhöhung der Stellplatzverpflichtung seitens der Ortschaftsräte Degerfelden, Minseln, Nollingen und Warmbach wurden die Zustände des Verkehrs entsprechend beschrieben. Die Verkehrsflächen des öffentlichen Raums der Orts- und Stadtteile sind durch den ruhenden Verkehr bereits massiv verdichtet, was zu erheblichen Beeinträchtigungen für Verkehrsteilnehmer, Versorgungsdienste und Rettungskräfte führt. Zusätzlich kann es aufgrund mangelnder Übersicht durch abgestellte Fahrzeuge zu Gefährdungen kommen.

Die oftmals engen Erschließungsverhältnisse vor allem in den älteren Gebieten der Ortschaften fördern diesen Umstand zusätzlich. Übergeordnete Verkehrsregeln wie Parkverbote schränken die Auswahl an Parkmöglichkeiten weiter ein. Dies führt dazu, dass sich der Druck auf „offizielle“ Parkflächen erhöht. Aus diesem Grund wurden die Abgrenzungsgebiete der Stellplatzsatzungen entsprechend umfänglich gefasst, da eine selektive Auswahl von besonders kritischen Straßen des unbebauten Innenbereichs nur zu einer Verlagerung der Situation geführt hätte.

Weitere Gründe des Verkehrs liegen dann vor, wenn das Angebot des ÖPNV den tatsächlichen Mobilitätsbedarf nicht ausreichend abdecken kann. Dies betrifft vorrangig die Ortsteile, wo die vergleichsweise längere Taktung der öffentlichen Verkehrsmittel in der Regel durch den Individualverkehr mit mehr als einem Fahrzeug kompensiert werden kann. Rheinfelden (Baden) ist in kernstadtnahen Orts- und Stadtteilen verhältnismäßig gut mit ÖPNV versorgt. Dennoch macht die im Alltag geforderte Flexibilität für viele Haushalte zwei Fahrzeuge unerlässlich.

Abschließend möchten wir betonen, dass die Stellplatzsatzungen Degerfelden, Herten, Minseln, Nollingen und Warmbach aufgrund von Anträgen von Ortschafts- und Gemeinderäten entwickelt wurden, die in ihren jeweiligen Stadtteilen einen solchen Bedarf an erhöhten Stellplatzschlüsseln gesehen haben.

Wir erlauben uns Ihre Anfrage sowie dieses Schreiben dem Bauausschuss in der September-Sitzung am 15.09.2020 zum Tagesordnungspunkt „Stellplatzsatzung Warmbach“ zur Verfügung zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen


Klaus Eberhardt
Oberbürgermeister



Jörg Moritz-Reinbach
Dürrenbachstraße 6
D- 79618 Rheinfelden (Baden)

Dr. Alexander Strehmel
Friedrichplatz 7
D- 79618 Rheinfelden (Baden)

27.05. 2020

Herrn Oberbürgermeister
Klaus Eberhardt
Stadtverwaltung
Kirchplatz 2
79618 Rheinfelden (Baden)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE

**im Zusammenhang mit den erhöhten Stellplatzverpflichtungen Örtlicher Bauvorschriften
verschiedener Bebauungspläne seit Juli 2019**

Sehr geehrter Herr Eberhardt,

in der aktuellen Legislaturperiode werden dem Gemeinderat regelmäßig im Rahmen der örtlichen Bauvorschriften gestaffelte Kfz-Stellplatzverpflichtungen zur Abstimmung vorgelegt, die bis zu zwei Stellplätze pro Wohnung vorschreiben, während in der Landesbauordnung lediglich ein Stellplatz pro Wohnung vorgesehen ist. Zuletzt ist dies am 14.05. 2020 wieder geschehen¹.

In der Verwaltungsvorschrift zu § 74 Abs. 2 Nr. 2 LBO ist eine Erhöhung der Zahl der Kfz-Stellplätze an das Vorliegen bestimmter Gründe des Verkehrs und eines bestimmten städtebaulichen Grundes geknüpft. Zum einen müssen dafür „verkehrsgefährdende Zustände“ durch die „örtlichen Verhältnisse bei Nachweis von nur einem Kfz-Stellplatz je Wohnung“ zu befürchten sein; und auch diese Befürchtung muss sich jeweils an konkreten Situationen vor Ort belegen lassen. Zum anderen kann ein solcher verkehrlicher Grund vorliegen bei einer unzureichenden Anbindung an den ÖPNV („unter Beachtung der Möglichkeit einer Erschließung mit dem Radverkehr“).

Eine Voraussetzung aus städtebaulichen Gründen kann ein erwartbarer „Mehrbedarf an notwendigen Stellplätzen“ sein, „der nicht durch Verlagerung des Verkehrs auf Verkehrsträger mit geringerer Flächeninanspruchnahme vermieden werden kann (z. B. Förderung Radverkehr, standortbezogenes Mobilitätsmanagement) und der ruhende Verkehr aus stadtgestalterischen Gründen nicht im öffentlichen Straßenraum untergebracht werden kann oder soll.“

¹ Sitzung des Gemeinderats am 14.05. 2020, TOP Ö7: Änderung des Bebauungsplans „Zwischen der Hardt-, Müßmatt-, Römer- und Unteren Dorfstraße“ mit örtlichen Bauvorschriften [„Wohnen am Park“]

Schließlich weist die Verwaltungsvorschrift unmissverständlich darauf hin, dass „Im Regelfall [...] sowohl städtebauliche als auch Gründe des Verkehrs nicht gleichermaßen und flächendeckend im gesamten Gemeindegebiet vorliegen [werden]“. Das Landesrecht sieht also eine individuelle Begründung jedes einzelnen Falles vor.

Wie am 14.05. 2020 bei der Änderung des Bebauungsplans „Zwischen der Hardt-, Müßmatt, Römer- und Unteren Dorfstraße“ wurden dem Gemeinderat auch bei den anderen Bebauungsplänen bzw. Bebauungsplanänderungen keine Gründe für die verschärften Stellplatzsatzungen im Rahmen der örtlichen Bauvorschriften vorgelegt. Dies obwohl aus der Gemeinderatsfraktion der Grünen diese Praxis pauschaler Erhöhung der Stellplatzverpflichtungen regelmäßig (auch im BUA) problematisiert wurde.

Die Stadtverwaltung hat wie bei der Änderung des Bebauungsplans „Zwischen der Hardt-, Müßmatt-, Römer- und Unteren Dorfstraße“ so auch in den Vorlagen zu den verschiedenen vorherigen Bebauungsplänen weder Prognosen über Stellplatzbedarfe unterbreitet noch Zahlen genannt, wie viele Kfz mit der Stellplatzverschärfung voraussichtlich nicht mehr auf öffentlichem Straßengelände parkiert werden. Auch das Vorliegen von Gründen des Verkehrs laut Verwaltungsvorschrift oder eines städtebaulichen Grundes wurde in keiner Vorlage angezeigt, es wurden keine Daten aufgeführt, die auf einen Mehrbedarf an notwendigen Stellplätzen hinweisen.

Da mit den verschärften Stellplatzsatzungen Bauherren beträchtliche zusätzliche Kosten zugemutet werden, die sich z.B. in erhöhten Wohnungsmieten niederschlagen können und nicht zuletzt mit diesen Satzungen neben wohnbaupolitischen auch erklärte klima- und verkehrspolitische Ziele der Stadt Rheinfelden (Baden) unterlaufen werden, stellen sich uns mehrere Fragen, die wir an Sie weitergeben und um deren Beantwortung wir Sie bitten möchten:

- (a) Welche Vorteile verspricht sich die Stadtverwaltung von den verschärften Stellplatzsatzungen? In welchem quantitativen Umfang werden erwartete Effekte von der Stadtverwaltung prognostiziert?
- (b) Aufgrund welcher Analyse betrachtet die Stadtverwaltung diese Maßnahme als zielführend und auch in der Abwägung mit klima- und verkehrspolitischen Verpflichtungen als zwingend notwendig? Wo sieht die Stadtverwaltung hierbei entscheidende Berührungspunkte mit der Verwaltungsvorschrift zu § 74 LBO?
- (c) Welche Rechtsauffassung leitet die Stadtverwaltung bei der pauschalen Verschärfung der Stellplatzverpflichtung im gesamten Stadtgebiet in Anbetracht der Ausführungen der Verwaltungsvorschrift zu § 74 Abs. 2 Nr. 2 LBO ?

Mit freundlichen Grüßen

Rheinfelden, den 27.05. 2020

Jörg Moritz-Reinbach

Stadtrat

Dr. Alexander Strehmel

Stadtrat